



## Antrag H 1

Antragsteller: DG NRW

**Betrifft: Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden**

**Empfehlung der Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung:  
... ,dass die wöchentliche Regelarbeitszeit für alle Beschäftigten gesenkt wird auf ein Niveau von 35 Stunden.

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die wöchentliche Regelarbeitszeit für Beamte gesenkt wird auf ein Niveau von 35 Stunden.

### Begründung:

Die gewöhnlich geleistete Wochenarbeitszeit aller Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 74 Jahren betrug als Summe aus Haupt- und Nebentätigkeiten im Jahr 2015 durchschnittlich 35,6 Stunden (Quelle das Statistische Bundesamt)

Eine Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit ist daher schon jetzt überfällig.

Die 41-Stunden-Schichtdienst-Woche ist weder mit den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin noch den rechtlichen Anforderungen vereinbar.

Erholungsphasen haben eine herausragende Bedeutung, da sie langfristig die Einsatzfähigkeit der Beschäftigten erhalten. In der freien Wirtschaft wird die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst deswegen teilweise auf bis zu 32 Stunden reduziert (vgl. Ergoschichten Stahl Industrie).

Deshalb muss auch bei der Polizei die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf effektiv nicht mehr als 35 Wochenstunden reduziert werden. Das kann auch über eine Faktorisierung der Belastungstunden (Anrechnung jeder Nachdienst- und Wochenendstunde mit einem Faktor von mindestens 1,2 Stundenanteilen) erreicht werden. (Quelle GDP NRW Schichtdienst fair gestalten)

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 2

**Antragsteller: Frankfurt Flughafen**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme H 1

**Betrifft: Deutliche Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der GdP-Bezirk Bundespolizei nachhaltig für eine deutliche Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit verwendet.

### Begründung:

Die Erwartungshaltung unserer Kolleginnen und Kollegen geht nämlich in Ansprachen an uns ganz klar in diese Richtung; - und zwar noch stärker als zu Hoffnungen und Zukunftsaussichten zu finanziellen Verbesserungen in die Tarifverhandlungen. Gerade in einer Pendlerdienststelle wie der unseren, aber auch wie für viele anderen Dienststellen in unserer Bundespolizei, würde eine solche Minderung der Arbeitszeit nach sich ziehen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen auf einen höheren Erholungswert zu unserem Dienstbetrieb reflektieren könnten. - Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, da das Pendlerdasein - aufgrund einer immer größeren und abgeforderten Mobilität - u. E. weiter anwachsen wird. Wir sollten uns diesbezüglich - nicht zuletzt auch aufgrund der Erwartungshaltungen anderer DGB-Gewerkschaften zu ihren Tarifverhandlungen - nicht zurückhaltender positionieren.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 3

**Antragsteller: Mitteldeutschland**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme H 1

### **Betrifft: Reduzierung Wochenarbeitszeit**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Vorstand des Bezirks Bundespolizei beauftragt wird sich dafür einzusetzen, dass eine deutliche Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt.

#### Begründung:

Wir haben de facto eine 42 h/Wo! Gem. § 88 BBG entsteht Mehrarbeit, wenn - auf dem Monat bezogen - über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst in einem Umfang von mehr als 5 Stunden geleistet wird. D.h., dass Beschäftigte 5 Stunden im Monat über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus ohne entsprechenden Freizeitausgleich beansprucht werden können.

Des Weiteren ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 h, unter Beachtung der derzeitigen Rechtsprechung und unter Beachtung der Bemerkungen des BRH zum Thema ohne Überlappungszeiten nicht realisierbar. D.h. das Rahmendienstpläne nach Maßgabe des Bundesrechnungshofes (das BMI/ BPOLP setzt es auch so um) keine zeitlichen Überlappungen aufweisen dürfen. Schlussfolgernd müssen zur Erbringung der 41-Stundenwoche zusätzliche Schichten/ Dienste in einem Rahmendienstplan eingebaut werden. Die Folge ist eine Benachteiligung in der Erlangung der zustehenden dienstfreien Tage. (Beispiel: 5-Wochen-Rhythmus, 7 mal Früh,-Spät,- und Nachtdienste je 8 h, plus 2 Fortbildungstage zu je 10 h ergibt ein Stundenvolumen von 188 h von zu erbringenden Stunden 205 h; 17 h müssen durch zusätzliche Schichten erbracht werden; der Anspruch auf 10 dienstfreie Tage im hier zu betrachtenden

5-Wochen-Zeitraum würde dadurch nicht eingehalten (vgl. OVG Sachsen 2 B 263/15 vom 26.10.2015)

In der Praxis wird, um das Stundensoll im Regeldienst zu erfüllen, schichtüberlappend gearbeitet, also die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes nicht beachtet.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 4

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme H 1 und B 1

**Betrifft: Arbeitszeit - 38,5 Stundenwoche und Lebensarbeitszeitkonten**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass arbeitszeitrechtlich die 38,5 Stundenwoche, sowie Lebensarbeitszeitkonten für alle Beschäftigten der Bundespolizei eingeführt werden.

### Begründung:

Die Arbeitszeitangleichung im öffentlichen Dienst sollte analog der Tarifbeschäftigten geschehen, um einheitliche Dienstpläne und Abrechnungsmodalitäten u schaffen und dem Grundsatz Beruf und Familie gerecht zu werden.

Die Möglichkeit "Stunden anzusparen und flexibel abzugelten" mit einer echten Wahlmöglichkeit sich Stunden auszahlen zu lassen, die Stunden abzubauen, früher in Ruhestand zu gehen oder eine beliebige Kombination hieraus.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 5

Antragsteller: DG Hannover

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

### **Betrifft: PVB im Schichtdienst 39-Stundenwoche**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der Bezirk Bundespolizei, sich dafür einsetzt, dass die Polizeibeamten im Schichtdienst der Bundespolizei unter die 39 Stundenwoche fallen.

#### Begründung:

Anfang der 90er Jahre wurde über einen Tarifvertrag geregelt, dass für den Entfall einer Lohnsteigerung die 38,5 Stundenwochen für den BGS eingeführt werden.

Durch Zwänge in der Regierung wurde diese Regelung aufgehoben und durch die 41 Stundenwoche ohne Gegenleistung ersetzt.

Der Schichtdienst stellt an sich eine gesundheitlich sehr beanspruchende Tätigkeit dar. Um dieser schweren seelischen / körperlichen Tätigkeit zu entsprechen und auszugleichen wäre, analog zum Angestellten/Arbeiter bei der Bundespolizei, die Einführung der 39 Stunden Woche gerechtfertigt.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 6

**Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### **Betrifft: Klare und verständliche Regelungen für die Bewertung von Arbeitszeiten im Einsatz**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die Regelungen für die Bewertung von Arbeits- und Bereitschaftszeiten in Einsätzen für Beamte und Tarifbeschäftigte dahingehend überarbeitet werden, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen und sowohl für den Dienstleistenden als auch für die Führungskräfte mit Anordnungsbefugnis transparent und verbindlich sind. Auch die Regelungen für den Abbau von Mehr- und Zuvielarbeit bedürfen einer Überarbeitung.

#### Begründung:

Die vergangenen Großeinsätze von G7 über OSZE bis zu G20, aber auch die dauerhafte Diskussion bei den ganz "normalen" Einsätzen für die Einheiten der Bundesbereitschaftspolizei haben mehr als deutlich aufgezeigt, dass ein Regelungsbedarf besteht. Regelmäßig werden unklare Anordnungen in Vorbereitung der Einsätze getroffen, die dazu führen, dass Arbeitszeitberechnungen nicht zeitgerecht festgesetzt oder auch korrigiert werden. Dies führt zu einer dauernden Unzufriedenheit bei den Beschäftigten, die sich mangels klarer Regelungen nur unzureichend wehren können.

Die daraus resultierenden Klageverfahren sind nicht geeignet, kurzfristig Klarstellungen herbeizuführen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 7

**Antragsteller: DG Hannover**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Betrifft: Höhe der Vergütung von Zusatzurlaub an den tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden orientieren.**

Der 6. Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Höhe der Vergütung von Zusatzurlaub im Zusammenhang mit der Erschwerniszulagenverordnung sich nicht an der Anzahl der Wochenarbeitsstunden orientiert, sondern an der tatsächlich geleisteten Anzahl an Nachtdienststunden, die zur Gewährung der Erschwerniszulage führten.

### Begründung:

Beamtinnen und Beamte die zum Dienst zu wechselnden Zeiten herangezogen werden erhalten unter den Voraussetzungen des §12 EUrlV, in Abhängigkeit der erbrachten Nachtdienststunden und ihrem Lebensalter, Zusatzurlaub in Höhe von 1 - 6 Tagen.

Nach Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres besteht jeweils die Möglichkeit der Erlangung eines weiteren Zusatzurlaubtages, mithin bis zu max. 8 Tagen Zusatzurlaub.

Sinn dieser Vorschrift ist das Abgelten ein mit der Erschwernis verbundenen Aufwandes.

Im Gegensatz zur Erschwerniszulagenverordnung handelt es sich hier nicht um einen direkten finanziellen Ausgleich, sondern um einen Freizeitausgleich. Ein weiterer Unterschied ist der, dass die Höhe des Anspruchs sich entsprechend der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit bemisst. Unbeachtet dabei bleibt, wie viele Stunden „Erschwernis“ tatsächlich durch die/den Teilzeit leistenden Beamtin/Beamten geleistet worden ist. Die Zahlungen nach den Abschnitten 2 und 3 EZuV werden im Gegensatz dazu nicht gekürzt. Sie bemessen sich auf Grundlage der geleisteten Stunden.

Lediglich die allgemeinen Voraussetzungen, die zur Gewährung der Zulage führen, sind der Teilzeit entsprechend angepasst (§ 2 EZuV).

So erhält, unabhängig von der Anzahl der Nachtdienststunden (Grundlage der Gewährung), die/der Beamtin/Beamte in Teilzeit den Zusatzurlaub in Höhe 1/5 seiner wöchentlichen Arbeitszeit. Ist er beispielsweise mit 20,5 Wochenstunden beschäftigt, so erhält er für einen Zusatzurlaubstag 4,2 Stunden. Allerdings verringern sich für ihn auch für die Gewährung von Zusatzurlaub gem. § 12 III EUrlV die erforderlichen Nachtdienststunden (35) entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Beamte/die Beamtin zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen wird.

Erfüllt eine Beamtin/ein Beamter die Voraussetzungen eines „Vollzeitbeamten“, so erhält er nur anteilig die Vergütung für den Zusatzurlaub obwohl er/sie das gleiche Erschwernis hatte. Dieses stellt eine Ungleichbehandlung dar. Ein Mehraufwand in der Berechnung einzelner Vergütungsfaktoren für Zusatzurlaubstage, die zwangsläufig bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten entstehen, darf gem. Rechtsprechung kein Hindernis für eine solche Differenzierung darstellen.



## Antrag H 8

Antragsteller: Frauengruppe

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:  
Annahme als Arbeitsmaterial

### Betrifft: Anspruch auf Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Kinderbetreuung

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41 auf 40 Std bis Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes als Anspruch gesetzlich geregelt wird.

Begründung:

Kinder unterliegen bis zum 14. Lebensjahr der Obhutspflicht / Fürsorgepflicht der Eltern. Somit haben die Eltern einen Betreuungsauftrag gegenüber dem Kind zu erfüllen.

Um die Vereinbarkeit Beruf, Familie und Pflege gerecht zu werden, wäre eine Anpassung der Arbeitszeit gesellschaftspolitisch zukunftsorientiert und erforderlich

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 9

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:  
Annahme**

### **Betrifft: Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden, Urlaub gem. § 7a EUrlV über das 12. Lebensjahr hinaus, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, zukünftig anzusparen bzw. bedarfsorientiert Betreuungsmaßnahmen sichergestellt und gewährleistet werden.

#### Begründung:

Dieser Antrag ergibt sich aus dem zuvor angenommenen Antrag. Demnach soll es zukünftig möglich sein, dass Sonderurlaub zur Betreuung des erkrankten Kindes bis zur Vollendung dessen 14. Lebensjahr beantragt und genehmigt werden kann. Der Antrag ist somit folgerichtig, auch wenn er aus sozialen Gründen das 18. Lebensjahr der Kinder umfasst. Gem. Art 1 UN – Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 (Betritt Deutschlands 1992), ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Entsprechend des deutschen Zivilrechts, § 2 BGB, tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. In der Folge endet gem. 1626 BGB das elterliche Sorgerecht und die elterliche Sorgspflicht, mithin sind rechtliche Voraussetzungen für eine Altersanpassung gegeben. Davon abgesehen ist es jedoch umso wichtiger für den Fall, dass die o. a. Möglichkeit nicht geschaffen wird, eine Betreuung/Begleitung zum Schutz des Kindes sicherzustellen bzw. zu gewährleisten.

Unabhängig davon gibt es auch im jugendlichen Alter der Kinder vielerlei Situationen, die eine Betreuung unabdingbar machen, z. B. bei vorliegender, vorübergehender oder dauerhafter und gravierender Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe, Veränderungen im sozialen Umfeld z.B. der Schule, insbesondere durch den Eintritt in die Arbeitswelt.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 10

Antragsteller: DG Hannover

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

### **Betrifft: Mehrere Zusatzurlaubstage an einem Dienstag (Teilzeitkräfte)**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass rechtliche Regelungen getroffen werden um zukünftig Teilzeitkräften zu ermöglichen, mehrere Zusatzurlaubstage gem. § 12 EUrlV an einem Dienstag in Anspruch zu nehmen.

#### Begründung:

Gem. § 12 EUrlV haben teilzeitbeschäftigte Beamtinnen/Beamte einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von 1/5 ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Ist die/der Beamtin/Beamte beispielweise mit 20,5 Wochenstunden beschäftigt, so erhöht er für einen Zusatzurlaubstag 4,2 Stunden. Dies führt dazu, dass er/sie bei der Inanspruchnahme des Zusatzurlaubes gleichzeitig über Überzeit- oder Mehrarbeit verfügen muss, denn sie/er kann nur ganze Tage/Schichten freimachen. Eine Kombination von Urlaub/frei ist nicht möglich. Nicht alle Beamten verfügen über eine ausreichende Anzahl an Überzeit- oder Mehrarbeit oder müssen ihre gesamte erzielte Überzeit- oder Mehrarbeit für die Inanspruchnahme von Zusatzurlaub einsetzen. Ihnen wird damit die Möglichkeit genommen später ihren Dienst zu beginnen oder diesen früher zu beenden. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, dass Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit erhalten Zusatzurlaubstage für die Gewährung an einem Tag zu addieren.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 11

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### **Betrifft: Anspargung von Erholungsurlaub zur Pflege gem. Pflegezeitgesetz**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass der GBV sich dafür einsetzt, dass der Erholungsurlaub analog § 7a EUrlV zur Pflege gem. dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) angespart und verwendet werden kann.

#### Begründung:

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass der Anteil pflegebedürftiger Menschen stetig wächst. Immer mehr Beschäftigte stehen deshalb jetzt oder in naher Zukunft vor der Aufgabe, ihre Berufstätigkeit mit der Pflege Angehöriger zu arrangieren. Eine größere Anzahl von Ihnen werden zukünftig Freistellungen in Form der Familien- bzw. Pflegezeiten in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen. Während der Familien- oder Pflegezeit steht den Berufstätigen eine Lohn- und Gehaltsfortzahlung ihres Arbeitgebers lediglich im Proporz zur Freistellung zu. Der Bund garantiert für diese Zeit ein zinsloses Darlehen in Form von Bezügen, um den Pflegenden für seine Lebensführung, auf niedrigerem Niveau, abzusichern. Nach Ablauf der Freistellung werden die Bezüge des Pflegenden gekürzt, um das Darlehen mit dem einbehaltenen Anteil in einem Zeitraum von max. vier Jahren zurückzuzahlen.

Diese Kürzung bedeutet einen nicht unerheblichen Einschnitt in die Lebensqualität des Pflegenden, insbesondere derer, die in Hochpreisregionen ansässigen Pflegenden. Sie werden also neben der Pflege zusätzlich belastet.

Durch eine Urlaubsansparung analog § 7a EUrlV könnte der Pflegende Urlaub nach entsprechender Antragstellung bei vollen Bezügen abrufen, insbesondere im Falle von zu übernehmenden Kurzzeitpflegen.

Eine Möglichkeit der grundsätzlichen Anwendung eines analogen § 7a EUrlV, könnte sich durch eine Definition der Ansparberechtigten ergeben. Unter dem Aspekt der aktuellen Personaldefizite bei den Polizeibehörden, könnte durch dieses Verfahren, als positiver Nebeneffekt, mehr Personal im Dienst zur Verfügung stehen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 12

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**  
Annahme

### **Betrifft: Ausnahmeregelung zu § 7a II i.V.m. § 7 EUrlV**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass der außerhalb der gesetzlichen Regelungen, angesparte Erholungsurlaub zur Kinderbetreuung nicht gem. § 7 EUrlV verfällt, sondern bis 2023 in Anspruch genommen werden kann.

#### Begründung:

Die derzeitige allgemeine politische/polizeiliche Lage als auch die angespannte Personalsituation bedingen, dass die Bundespolizei am Rande ihrer Belastungsgrenze ist bzw. diese in Teilbereichen bereits erreicht und überschritten hat. Zusätzlich zu den vorhandenen Personaldefiziten werden in den nächsten Jahren viele Kollegen in den Ruhestand versetzt.

Die verstärkte Ausbildung hat zwar bereits begonnen, wird aber erst in 2023 das Personaldefizit halbwegs kompensieren können. Bis zum diesem Zeitpunkt haben Kollegen und Kolleginnen kaum die Möglichkeit, ihre Überstunden mithin den angesparten Erholungsurlaub gem. § 7a EUrlV zu nehmen ohne die angespannte Personalsituation zu verschärfen.

Durch eine Ausdehnung des Bezugszeitraums kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Personalstunden kurzfristig erhöht werden und ist damit sowohl für die Beschäftigten als auch für den Dienstherrn dienlich und sozialverträglicher.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 13

**Antragsteller: DG Küste**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme mit der Ergänzung „und Zoll“ nach „Bundespolizei See“

**Betrifft: Arbeitszeit See / Besatzungsstärke  
neue Einsatzschiffe**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass eine arbeitszeitrechtliche Sonderregelung zur AZV durch den Verordnungsgeber BMI für die Arbeitszeitregelung auf den Einsatzschiffen der Bundespolizei See, insbesondere bei mehrtägigen Seefahrten, z.B. analog zu der Regelung für die Marine, geschaffen wird.

### Begründung:

Seit der erfolgreichen Klage eines Mitarbeiters gegen das bisherige 2-Wachen-Modell mit einer 17-Stundenvergütung bzw. die dadurch entstandene rechtswidrige Zuvielarbeit, wurde im Rahmen einer vorläufigen Regelung auf ein 3-Wachen-Modell mit einer 16-Stundenvergütung umgestellt. Diese aktuelle Regelung hat, neben der Verringerung der Stundenvergütung, auch zu einer deutlichen Reduzierung des Einsatzwertes der Schiffe (aufgrund der Reduzierung des einsetzbaren Personals durch die eingeführten 8-Stunden "Ruhezeiten", insbesondere während der Nachtstunden) geführt. Des Weiteren werden durch die 2 Wachen die so genannten "Funktionier" (Wachhabende und Leitende Maschinisten) überbeansprucht, während einfache Seeleute Probleme haben, ausreichend Streifen zu bekommen, um nicht stundenmäßig ins Minus zu rutschen.

Eine neue einvernehmliche Einigung zwischen GPR und Dienststelle scheiterte seither, auch vor dem Hintergrund eines aktuellen Urteils zur Anrechnung von Bereitschaftszeiten, an der Frage, inwieweit tatsächlich Ruhezeiten an Bord möglich sind und an der daraus abzuleitenden Vergütung.

Angesichts des ab Ende 2018 avisierten Zulaufs des ersten neuen Einsatzschiffes der 86m-Klasse ist das Fehlen einer verlässlichen und rechtssicheren Arbeitszeitregelung im Hinblick auf die notwendige Vorbereitung und Planung für den Betrieb der neuen Schiffe verheerend. Ohne eine Lösung in dieser zentralen Frage gefunden zu haben, ist der Betrieb der großen neuen Einheiten der Bundespolizei See als Ganzes gefährdet.

Bezeichnend ist, dass unter der Federführung des für Arbeitszeit zuständigen BMI das BMV eine gesonderte Regelung geschaffen hat.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 14

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

**Betrifft: Arbeitszeit See / Besatzungsstärke neue Einsatzschiffe II**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei auf der Basis einer arbeitszeitrechtlichen Sonderregelung für die Bundespolizei See, für die Erhöhung der Besatzungsstärke auf den neuen Einsatzschiffen der Bundespolizei See einsetzen möge.

Begründung:

Angesichts des ab Ende 2018 avisierten Zulaufs des ersten neuen Einsatzschiffes der 86m-Klasse ist das Fehlen einer verlässlichen und rechtssicheren Arbeitszeitregelung im Hinblick auf die notwendige Vorbereitung und Planung für den Betrieb der neuen Schiffe verheerend. Jede Stunde mehr oder weniger an Vergütung wirkt sich direkt auf die Personalbedarfsberechnung aus.

Ohne eine solche verlässliche Grundlage ist eine konkrete Vorplanung sowohl des allgemeinen Personalbedarfs für die Seeinspektionen als auch der konkreten Besatzungsstärke seriös schlichtweg nicht möglich. Ohne eine Lösung in dieser zentralen Frage gefunden zu haben, ist der Betrieb der großen neuen Einheiten der Bundespolizei See als Ganzes gefährdet.

Unabhängig davon ist auch schon die Planung der Einsatzmöglichkeiten, neuer Arbeitsprozesse und das Einsatzschiff selbst personalmehrend.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 15

Antragsteller: DG Baden-Württemberg

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### Betrifft: Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Belastungen aus Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst vorrangig durch zusätzliche Freizeitgewährung sowie eine Senkung des Zuruhesetzungsalters mit vollem Versorgungsausgleich vermindert werden.

#### Begründung:

Nach wie vor werden in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern Europas, die durch Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst entstehenden psychischen und physischen Belastungen nicht entsprechend gewürdigt

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 16

Antragsteller: Koblenz

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Nichtbefassung

### **Betrifft: Reduzierung der Altersgrenze auf max. 60 Jahre**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Reduzierung der Altersgrenze auf maximal 60 Jahre, in Abhängigkeit der Dauer von 20 bis 25 Jahren der Schicht- / Wechselschichtdiensttätigkeit, mit abschlagsfreier Überleitung in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamte des Bundes eingeführt wird.

#### Begründung:

Das Problem der lebensphasengerechten Arbeitsbedingungen ist auch in der Bundespolizei ein vieldiskutiertes Thema. Der folgende Text stammt von einem Kollegen der sich schriftlich an uns gewandt hat:

"40 Jahre Polizeiarbeit im Schichtdienst sind genug!

Wer 40 Jahre lang seinen Kopf für die Sicherheit in Deutschland hingehalten und dabei im gesundheitsschädlichen Schichtdienst rund um die Uhr gearbeitet und fast an jedem Wochenende und an Feiertagen bei Ausschreitungen, Großveranstaltungen und Fußballereinsätzen auf der Straße Dienst geleistet hat, der hat sich seine Pension wahrlich verdient. 40 Jahre Polizeiarbeit sind genug!"

Aus diesem Grund sollten Polizeibeamte, welche 40 Jahre Dienst und davon den überwiegenden Teil im Schichtdienst verrichtet haben, früher in den verdienten Ruhestand gehen. Nicht noch länger Dienst verrichten, nein die Dienstzeit verkürzen, dass sollten die Bestrebungen sein.

Es gibt bereits in manchen Bundesländer solche Regelungen, warum nicht auch bei der Bundespolizei? Sind wir denn Polizeibeamte zweiter Klasse? Halten wir nicht auch unseren Kopf für die Sicherheit hin? Hier sollte sich schnellstens was tun!

(Zum Beispiel: Wenn ich 25 Jahre oder 30 Jahre Schichtdienst versehen habe, kann ich früher zu Hause bleiben, ohne Abzüge).

Dass der Schichtdienst rund um die Uhr gesundheitsschädlich ist, für jeden Polizei-beamten oder sonstigen Schichtdienstleistenden, das sollte zwischenzeitlich jedem Bürger in der Bundesrepublik Deutschland bekannt sein. Dass diese Personen dann auch ein Recht

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



haben sollten, früher in den verdienten Ruhestand zu gehen, dafür sollte sich die GdP einsetzen."

In der Bundespolizei ist es nicht möglich, jeder Kollegin und jedem Kollegen, der dies möchte, einen lebensphasengerechten Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Gerade diejenigen, die seit Jahrzehnten Schicht- oder Wechselschichtdienst ableisten, verrichten ihren Dienst unter erschwerten Bedingungen, die nachweislich einer hohen körperlichen Belastung unterliegen.

Die momentan geltenden Regelungen der verschiedenen Polizeien der Länder und des Bundes werden dieser Problematik nur in Teilen gerecht.

In folgenden Bundesländern wurden, nach Anpassung der Altersgrenzen, Sonderregelungen, in unterschiedlicher Auslegung, diesbezüglich festgeschrieben: Bayern; Hessen; Mecklenburg-Vorpommern; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen, Saarland. Die Länder Sachsen-Anhalt und Hamburg haben 60 Jahre als Altersgrenze festgeschrieben.

Vergleichbare Regelungen, die dieser Situation gerecht werden, finden auch bereits bei den Polizeibehörden unserer Nachbarländer Anwendung.

Die Bundesregierung hat in der Drucksache 18/11117 vom 06.02.2017, in ihrem

2. Bericht zur Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter, ausführlich Stellung genommen.

Auf die hier aufgeworfenen Problematik wird dabei aber nicht eingegangen, vielmehr wird eine längeres "Erwerbsleben als keine Bedrohung für die Beschäftigten dargestellt, sondern als Chance für mehr Wohlstand und Teilhabe" gesehen.

Dies mag für gewisse Berufszweige im Beamtenverhältnis zutreffen, jedoch sicher nicht für Polizeivollzugsbeamte im Schichtdienst. In den letzten Jahren wurde, gerade auf Kosten unserer Kolleginnen und Kollegen, eine Sparpolitik betrieben, die nicht zu verantworten ist.

Die damit einhergehende Arbeitsverdichtung und personelle Insolvenzverschleppung haben viele unserer Kolleginnen und Kollegen, gerade im hoch belastenden Schicht- und Wechselschichtdienst, an den Rand der Belastungsfähigkeit oder darüber hinaus geführt.

Jetzt ist es an der Zeit hier etwas zurück zu fordern für diejenigen, die in dieser immer noch andauernden Phase, die Kohlen aus dem Feuer geholt haben und immer noch holen, die andere hineingeworfen haben.

Die Reduzierung der Altersgrenze für Schicht- und Wechselschichtdienstleistende wäre auch ein Zeichen der Wertschätzung der Arbeits- und Lebensleistung derjenigen, die tagtäglich, rund um die Uhr, für die Sicherheit unseres Landes die Verantwortung tragen und dieser, trotz der erschwerten Bedingungen, in vorbildlicher Art und Weise gerecht werden.



## Antrag H 17

**Antragsteller: Frankfurt Flughafen**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme als Arbeitsmaterial

### **Betrifft: Abschlagsfreie Versorgung nach 40 Dienstjahren**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass es nach 40 geleisteten Dienstjahren - auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden - zu keinerlei Minderungen/Abschlägen in der Versorgung kommt.

#### Begründung:

Wir stellen fest, dass es immer mehr Kolleginnen und Kollegen insbesondere aus dem Polizeidienst gibt, die zwar auf einen Anrechenbarkeit von 40 Dienstjahren reflektieren können, jedoch aufgrund gesundheitlicher Problemstellungen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Da sie die Lebensaltersgrenze noch nicht erreicht haben, erfolgen die Minderungen aus dem Versorgungsrecht (3,8% pro Jahr bis maximal 10,8%). Wir sehen hierzu eine Ungleichbehandlung zu denjenigen, die später in den Beruf einsteigen und ggf. mit Erreichen der Altersgrenze genau auf ihre 40 anrechenbaren Dienstjahre kommen. Deshalb votieren wir dafür, dass nach 40 Dienstjahren keine Minderung in der Versorgung zur Folge haben darf.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 18

Antragsteller: DG Hannover

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### Betrifft: Altersgrenze für schwerbehinderte VB abschlagsfrei

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass das Erreichen der Altersgrenze für schwerbehinderten Beamtinnen und Beamte im Verwaltungsdienst abschlagsfrei gewährt wird.

#### Begründung:

Problemdarstellung:

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) wurden die Altersgrenzen verändert.

Gemäß § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) wird für Beamtinnen und Beamte die Altersgrenze mit Erreichen des 67. Lebensjahres erreicht.

Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung (§ 52 BBG)

Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind.

Der Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei Schwerbehinderung wird ab dem 65. Lebensjahr gewährt.

Forderung:

Die abschlagsfreie Regelung soll bereits ab dem 62. Lebensjahr gewährt werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 19

Antragsteller: DG Hannover

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### Betrifft: Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte herabsetzen

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass das Erreichen der Altersgrenze für schwerbehinderten Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst herabgesetzt wird.

#### Begründung:

Problemdarstellung:

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) wurden die Altersgrenzen verändert.

Gemäß § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) wird für Beamtinnen und Beamte die Altersgrenze mit Erreichen des 67. Lebensjahres erreicht.

Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung (§ 52 BBG)

Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs 2 SGB IX sind.

Der Anspruch auf ein abschlagfreies Ruhegehalt bei Schwerbehinderung wird ab dem 65. Lebensjahr gewährt.

Gemäß § 5 BPolBG treten Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

Folglich sind schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes von dieser Regelung ausgenommen und können diese Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen.

Forderung:

Die Regelung für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamte sinngemäß wie folgt anzupassen.

Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- sie das 57. Lebensjahr vollendet haben und
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs 2 SGB IX sind.

Der Anspruch auf ein abschlagfreies Ruhegehalt bei Schwerbehinderung wird ab dem 60. Lebensjahr gewährt.



## Antrag H 20

Antragsteller: DG NRW

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Nichtbefassung

### **Betrifft: Lebensarbeitszeit für Schichtdienst und Wechselschichtdienstleistende Beamte auf 56 Jahre reduzieren**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass die Lebensarbeitszeit für Schichtdienst und Wechselschichtdienstleistende Beamte auf 56 Jahre reduziert wird.

#### Begründung:

Die durchschnittliche Lebenserwartung von Schichtdienstleistenden liege bei nur 63 Jahren und somit nahezu 14 Jahre unter dem allgemeinen Durchschnitt. Eine gesetzliche Regelung werde deshalb gefordert, mit der ein um fünf Jahre früherer Renteneintritt für Schichtdienstleistende ermöglicht wird.

Am 13. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Flexirentengesetz verfolgt unter anderem das Ziel, dass flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern ist. Dies sollte auf den Bereich der Beamten und Beschäftigten im Bund übertragen werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 21

Antragsteller: Frankfurt Flughafen

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Arbeitsmaterial zu H 18

### Betrifft: Faktorisierung Lebensarbeitszeit durch Schichtdienst

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass zukünftig der Schichtdienst pro zehn geleisteter anrechenbarer Schichtdienstjahre eine Minderung für die Lebensarbeitszeit von je einem Jahr nach sich zieht.

#### Begründung:

Hierzu gibt es bereits mannigfaltige Initiativen und Begründungen, denen wir uns ebenfalls anschließen möchten. Da es sich bei unserer Dienststelle um eine "klassische Schichtdienstleitung" handelt, wollen wir damit den Minderungen der Erschwernisse, die aus diesem Arbeitsrhythmus hervorgehen, ein Stück weit näher kommen; nicht zuletzt auch deshalb, weil sich dieser Ansatz in einigen Bundesländern bereits bewährt.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 22

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**  
Arbeitsmaterial zu B 1

### **Betrifft: Flexibilisierte Arbeitszeitkonten**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass in der Bundespolizei / Zoll / BAG flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten eingeführt / installiert werden, die für die jeweilige Lebensphase genutzt werden können.

#### Begründung:

Angesichts der Notwendigkeit die Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft lange zu erhalten und zugleich dem Bedürfnis verstärkt Raum für Familie, Freizeit, soziales und kulturelles Leben neben der Arbeit nachzukommen sind neue Wege in der Arbeitszeit zu gehen. Neben der fortschreitenden Polarisierung der Arbeitszeiten von Frauen und Männer, insbesondere zur Realisierung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben ist die Entgrenzung von Arbeitszeitkonten perspektivisch sehr wichtig. Die Kolleginnen und Kollegen sind nicht grundsätzlich unflexibel, aber sie sind unterschiedlich flexibel, so dass daraus viele Optionen entstehen können. Mögliche Ansparleistungen könnten sein:

- Mehrarbeit
- Bestandteile des regelmäßigen Einkommens
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage
- Zusatzzahlungen

Diese monetäre und zeitliche Ansparung steht dann nach Bedarf zur Verfügung, um daraus eine vorübergehende Auszeit (Sabbatical), Arbeitszeitreduzierung ohne Einkommensverluste zu finanzieren. Unter Arbeitszeitreduzierung ist Teilzeit, verlängerte Elternzeit/ Pflegezeit bzw. eine andere Art von Altersteilzeit zu verstehen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 23

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Arbeitsmaterial zu B 1

**Betrifft: Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass in der Bundespolizei / Zoll / BAG flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten eingeführt / installiert werden, die für die jeweilige Lebensphase genutzt werden kann.

### Begründung:

Angesichts der Notwendigkeit die Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft lange zu erhalten und zugleich dem Bedürfnis verstärkt Raum für Familie, Freizeit, soziales und kulturelles Leben neben der Arbeit nachzukommen sind neue Wege in der Arbeitszeit zu gehen. Neben der fortschreitenden Polarisierung der Arbeitszeiten von Frauen und Männer, insbesondere zur Realisierung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben ist die Entgrenzung von Arbeitszeitkonten perspektivisch sehr wichtig. Die Kolleginnen und Kollegen sind nicht grundsätzlich unflexibel, aber sie sind unterschiedlich flexibel, so dass daraus viele Optionen entstehen können. Flexible Lebensarbeitszeitkonten können zum

Ansparen von Entgeltleistungen wie

- Bestandteile des regelmäßigen Einkommens,
- Mehrarbeit
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage
- Zusatzzahlungen

Diese monetäre und zeitliche Ansparung steht dann nach Bedarf zur Verfügung, um daraus eine vorübergehende Auszeit (Sabbatical), Arbeitszeitreduzierung ohne Einkommensverluste zu finanzieren. Unter Arbeitszeitreduzierung ist Teilzeit, verlängerte Elternzeit/ Pflegezeit bzw. eine andere Art von Altersteilzeit zu verstehen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |



## Antrag H 24

Antragsteller: Junge Gruppe

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### **Betrifft: Abschaffung 2-Jahresfrist für die Festsetzung der Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstbezüge**

Der 6.Ordentliche Delegiertentag der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei möge beschließen, dass sich der GBV dafür einsetzt, dass die 2 - Jahresfrist für die Festsetzung der Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstbezüge abgeschafft wird und der §5 Absatz 3 Satz 1 und 3 BeamtVG gestrichen wird.

#### Begründung:

Die jetzige Regelung ist schlichtweg ungerecht, da die Beamten meist über mehrere Dekaden im öffentlichen Dienst tätig waren und aufgrund knapper Haushaltskassen keine bzw. zu wenige Beförderungen stattfanden und die Beamten zu spät befördert wurden, sodass dieses letzte Amt, welche sie inne hatten nicht mehr zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen gehört. Eine Beförderung auch kurz vor Eintritt in den Ruhestand ist eine Wertschätzung des Beamten und diese muss sich dann auch im Ruhegehalt auswirken.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |